

Bekanntgabe am: 1. Juli 2003

Rechtskräftig am: 2. Juli 2003

**Satzung
der Gemeinde Barsbüttel
über die Erhebung von Marktstandgeld**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel vom 26.06.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der Standplätze auf dem Wochenmarkt werden Gebühren (Marktstandgelder) nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist der Benutzer des Standplatzes. Ist ein anderer als der Benutzer Eigentümer der feilgebotenen Waren oder der aufgestellten Einrichtung, so haften beide als Gesamtschuldner. Das Marktstandgeld ist vor oder während der Benutzung des angewiesenen Platzes an den mit der Erhebung Beauftragten der Gemeinde Barsbüttel zu zahlen. Es wird durch die Abgabe von Gebührenquittungen erhoben.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Die Gebühr wird nach der Länge des zugewiesenen Standplatzes (lfd. M.) berechnet. Bruchteile eines lfd. M. werden voll gerechnet.

§ 4

Höhe der Gebühren

Die Gebühren auf dem Wochenmarkt betragen täglich:

Zum Aufstellen von Verkaufsbuden und Verkaufsständen zum Auslegen von Waren aller Art (Tischen oder Gestellen) und von Fahrzeugen aller Art als Verkaufsstand für jeden Markttag und lfd. M. 2,65 Euro, mindestens jedoch 4,00 Euro.

Besetzt der Antragsteller den zugewiesenen Standort nicht oder räumt er ihn aus besonderen Gründen vorzeitig, so bleibt die Höhe der Gebühr unverändert.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Barsbüttel, den 26. Juni 2003

Arno Kowalski
Bürgermeister